

(Vom 12. Dezember 1945.)

Als 2. Ersatzmann des Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommission VII wird gewählt:

Herr Dr. Silvio Giovanoli, Rechtskonsulent der Graubündner Kantonalbank, in Chur.

6282

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 48 der zudienenden Verordnung vom 29. September 1924 kann aus dem Kredit zur Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizer Künstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits vorgebildeter, besonders begabter und wenig bemittelter Schweizer Künstler sowie in besonderen Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen.

Dieser Unterstützung können somit nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum Stipendien-Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, dass bei einer Verlängerung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizer Künstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1946 bewerben wollen, werden eingeladen, sich bis zum 15. Februar 1946 an das Sekretariat des eidgenössischen Departements des Innern zu wenden, das ihnen das vorgeschriebene Anmeldeformular und die einschlägigen Vorschriften zustellen wird. Künstler, die das 40. Altersjahr überschritten haben, können sich nicht mehr am Wettbewerb beteiligen.

Bern, den 6. Dezember 1945.

6282

Eidgenössisches Departement des Innern.

Entscheidseröffnung.

Oscar Robert Buxcel, geboren 22. November 1900, von Romainmôtier (Kanton Waadt), zugleich rumänischer und deutscher Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische

Justiz- und Polizeidepartement am 4. Dezember 1945 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Oscar Robert Buxcel wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen.
2. Diese Massnahme erstreckt sich auf seine Ehefrau Käte, geborene Moss, geboren 27. Juni 1907, und auf alle seine Kinder. Bekannt sind die folgenden: Winfried Hellmuth, geboren 3. Dezember 1928, Ingeborg Sidrig, geboren 12. Januar 1932, und Brunhilde Rotraut, geboren 9. Juli 1940.
3. Der vorliegende Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des genannten Beschlusses).

Bern, den 5. Dezember 1945.

6282

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Seeschifffahrt unter Schweizerflagge.

Verfügung betreffend Streichung eines Seeschiffes.

In der Sitzung vom 27. Mai 1941 erteilte der hohe Bundesrat der *Maritime Suisse S. A.* (zurzeit in Genf) das Recht zur Führung der Schweizerflagge für das SS. «GENEROSO» (ex ss Vako).

Nach den uns vorliegenden Unterlagen des unterm 19. September 1944 in Marseille auf eine Mine gestossenen und gesunkenen Seeschiffes ist uns die Glaubhaftmachung der dauernden Reparaturunfähigkeit des Schiffes gemacht worden.

Das Seeschiffahrtsamt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel, ordnet deshalb, gestützt auf Art. 18, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter Schweizerflagge, die Streichung von ss. «GENEROSO» aus dem Register der Seeschiffe an. Gleichzeitig wird der unter Nr. 025 am 20. September 1944 ausgestellte Seebrief ungültig erklärt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Bundesrat als einziger Instanz Beschwerde geführt werden (Bundesratsbeschluss vom 9. April 1941, Art. 2, Abs. 2).

Basel, den 18. Dezember 1945.

Seeschiffahrtsamt

der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Ryniker.

6282

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat November		1. Januar bis 30. November	
	1944	1945	1944	1945
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/ 24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	794 413. 36	2 589 832. 37	11 229 297. 26	12 559 021. 81
2. Aktien	143 920. 45	350 428. 50	1 851 861. 75	3 546 977. —
3. GmbH.-Anteile	3 924. —	6 740. —	52 941. 60	80 460. 65
4. Genossenschafts- Anteile	7 576. 95	11 048. 80	89 496. 20	156 431. 90
5. Kommanditbeteiligun- gen	4 543. 40	4 714. —	89 952. 40	122 769. —
6. Miteigentumszertifikate	—	1 577. 66	26 584. 35	1 581. 26
7. Trustzertifikate	2 767. 30	11 417. 25	74 843. 50	55 409. 35
8. Ausländ. Wertpapiere	2 744. 30	—	34 919. 20	33 674. 10
9. Umsatz inländ. Wert- papiere	74 627. 20	128 131. 70	914 719. 12	1 159 724. 20
10. Umsatz ausländ. Wert- papiere	26 796. 50	89 886. 90	359 981. 60	604 409. 25
11. Wechsel	101 173. 45	121 344. 55	1 145 526. 70	1 046 208. 85
12. Prämienquittungen	412 999. 59	227 252. 35	7 569 340. 29	7 769 915. 26
13. Frachtkunden	362 600. 10	413 392. 75	3 230 402. 14	3 290 960. 14
Total 1—13	1 938 086. 60	3 955 766. 83	26 669 866. 11	30 427 542. 77
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/ 24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	1 887 355. 80	2 717 022. 30	19 497 753. 30	25 374 295. 24
15. Aktien	378 056. 23	908 225. 57	15 835 160. 78	15 616 858. 44
16. GmbH.-Anteilen	1 161. 05	6 668. 50	17 075. 78	34 639. 06
17. Genossenschafts- Anteilen	17 159. 27	12 956. 85	600 553. 35	567 336. 50
18. Miteigentumszertifi- katen	—	—	47 689. 56	32 403. 80
19. Trustzertifikaten	—	—	74 970. 20	74 492. 15
20. ausländischen Wertpa- piere	2 104. 45	4. 60	115 799. 20	88 355. —
Total 14—20	2 285 836. 80	3 644 877. 82	36 189 002. 17	41 788 880. 19
Total 1—20	4 223 923. 40	7 600 644. 65	62 858 868. 28	72 215 922. 96
21. Bussen	1 440. 30	89 391. 35	121 089. 30	101 984. 55
6282 Total 1—21	4 225 363. 70	7 690 036. —	62 979 957. 58	72 317 907. 51

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1944 und 1945.

Monat	1944	1945	1945	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	8 277 043. 32	3 970 368. 99		4 306 674. 33
Februar	8 149 669. 71	1 971 259. 06		6 178 410. 65
März	8 595 461. 96	2 625 100. 83		5 970 361. 13
April	8 803 428. 52	4 334 381. 64		4 468 546. 88
Mai	11 229 822. 02	5 847 375. 46		5 382 446. 56
Juni	8 051 663. 33	6 513 468. 80		1 538 194. 53
Juli	5 479 104. 65	6 790 895. 08	1 311 790. 43	
August	6 249 731. —	7 970 270. 38	1 720 539. 38	
September	4 464 668. 34	8 209 468. 39	3 744 800. 05	
Oktober	4 787 519. 69	10 108 232. 18	5 320 712. 49	
November	4 451 846. 53	12 652 149. 86	8 200 303. 33	
Dezember	4 568 271. 75			
Total	83 108 230. 82			
November	78 539 959. 07	70 993 470. 67		7 546 488. 40

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Auslosung von Obligationen der 3 % Eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der auf 15. April 1946 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % Eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Dienstag, den 15. Januar 1946, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern stattfinden.**

Bern, den 15. Dezember 1945.

Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.

6282

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1945 in Aarau in der Strafsache gegen **Probst Adolf**, des Peter und der Maria geb. Müller, geb. 16. August 1888, von Lommiswil, Handlanger und Landarbeiter, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 50,

erkannt:

1. Die dem Adolf Probst durch Strafmandat Nr. 7305 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 30. August 1944 auferlegte Busse von Fr. 50 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von fünf Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 19. Dezember 1945.

Der Einzelrichter

des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. Lindegger.

6282

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1945 in Aarau in der Strafsache gegen **Jossi Fritz**, des Johann und der Maria geb. Gysi, geb. 5. März 1891, von Grindelwald, Monteur, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 40,

erkannt:

1. Die dem Fritz Jossi durch Strafmandat Nr. 7165 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 7. August 1944 auferlegte Busse von Fr. 40 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 4 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 19. Dezember 1945.

Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. **Lindegger.**

6282

Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1945 in der Strafsache gegen **Martin Notter**, Metzger, geb. 15. Oktober 1899, von Birmensdorf (Aargau), wohnhaft gewesen in Wohlen (Aargau), zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkennt:

Notter Martin vorgenannt wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren); Ziff. IV/1 und 5 der Weisungen Nr. 2 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 27. Mai 1942 betreffend Einführung der geschlossenen Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten, Ziff. III der Weisungen Nr. 41 der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 16. August 1943 betreffend Neuordnung der Schlachtgewichtszuteilung in Verbindung mit Art. 21 und 25 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1940 betreffend den Handel mit Häuten und Fellen, vorsätzlich begangen in Wohlen (Aargau),

- a. 1. in der Zeit vom März 1943 bis Ende November 1943 durch Gehilfenschaft bei den in der Metzgerei Renfer, Wohlen (Aargau) vorgenommenen Schwarzschlachtungen von 30 Kälbern, 5 Schweinen und 1 Schaf;
2. am 9. November 1943 durch Gehilfenschaft bei der in der Metzgerei Renfer, Wohlen (Aargau), versuchten Schwarzschlachtung von 2 Kälbern;
- b. in der Zeit vom März 1943 bis Ende November 1943 durch bestimmungswidrige Verwendung der aus den Schwarzschlachtungen angefallenen Felle.

Er wird in Anwendung der zitierten Vorschriften und der Art. 7, 8, 9, 10 und 14 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirt-

schaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, der Art. 22, 25, 41, 61 und 69 des Strafgesetzbuches und der Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

verurteilt:

1. zu 10 Tagen Gefängnis, deren Vollzug unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt aufgeschoben wird;
2. zu einer Busse von Fr. 300;
3. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Urteilsgebühr von Fr. 100, den bisherigen Kosten von Fr. 35 und den Kanzleiauslagen von Fr. 3;
4. die Einzelfirma der Frau Frieda Renfer, Metzgerei in Wohlen (Aargau), wird für Busse und Kosten solidarisch haftbar erklärt.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, das vorstehende Urteil

- a. je einmal auf Kosten des Beschuldigten im Amtsblatt des Kantons Aargau und im «Wohlener Anzeiger» zu veröffentlichen;
- b. in die Strafregister eintragen zu lassen.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Vorsitzende:

O. Peter.

6253

Strafmandat.

An **Pohorsky Otokar**, geb. 26. Februar 1901, tschechischer Staatsangehöriger, Artist, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen im Mai/Juni 1945 dadurch, dass Sie vom mitbeschuldigten Frei Jakob eine Einmachzuckerkarte zum Preise von Fr. 5.— kauften, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 15.— und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 15.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus: a. Spruchgebühr | » 3.— |
| b. übrige Kosten | » 2.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Aarau, den 7. Dezember 1945.

6282

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

Strafmandat.

An **Letzkus Walter**, geb. 17. September 1923, Dreher und Ausläufer, von Gerlafingen, wohnhaft Lorrainestrasse 54, Bern, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Bern am 14. Mai 1945 durch Versuch unrechtmässigen Bezuges von Rationierungsausweisen (1 Lebensmittelkarte und 1 Einmachzuckerkarte), zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 50.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 12. Oktober 1945.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter.

6282

Strafmandat.

An Herrn **Hans Eichenberger**, Privatdetektiv, von Landiswil (Bern), geb. 1915, wohnhaft gewesen Zürich 5, Josefstrasse 22, bei Meier, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Zürich im Juni/Juli 1944 dadurch, dass Sie wiederholt insgesamt ca. 300 Mahlzeitencoupons zum Preise von 13—15 Rp. pro Coupon sowie gegen Abgabe von Kleidungsstücken vom mitbeschuldigten Baer, Walter, kauften, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|--|---------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100 |
| 2. den Kosten bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 12 |
| <i>b.</i> übrige Kosten. | » 12 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich 1, den 7. Dezember 1945.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

6282

Strafmandat.

An **Birchler Franz**, geb. 25. März 1887, Schneider, zuletzt wohnhaft gewesen in Einsiedeln.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Zürich im Juni 1944 durch vorsätzliche Nichtabgabe von 48 Mahlzeitencoupons an den Verpfleger und Verkauf von ca. 20 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. —.10 und Fr. —.15 pro Stück, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 15.— und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 15.— |
| 2. den Kosten bestehend aus: <i>a.</i> Spruchgebühr | » 3.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 8.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 21. November 1945.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann, Chur.

0232

Strafmandat.

An Herrn **Léo Jerjen**, 1904, von Münster (Wallis), Mineur, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5 der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflcht (A. S. 56, 494); Art. 3, Abs. 2, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Vollzugsbestimmungen) (A. S. 58, 321), begangen in der Zeit vom 11. bis 14. April 1945 durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bei der Baustelle von nationalem Interesse der Baugesellschaft Amsteg und am 14. April 1945 durch Verlassen dieser Baustelle ohne Einwilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 4.— |
| b. übrige Kosten | » 10.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen

Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 8. Dezember 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

6282

Öffentliche Vorladung.

Hedwig Müller, von Lörrach/Deutschland, geb. 18. März 1897, gewesene 1. Verkäuferin im Allgemeinen Consumverein beider Basel, wohnhaft gewesen Gatternweg 44 in Riehen bei Basel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigte betreffend Preisüberschreitung beim Verkauf von Kartoffeln und Störung der regulären Marktversorgung, auf Donnerstag, den 27. Dezember 1945, nachmittags 4 Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 5, I. Stock, in Basel.

Basel, den 10. Dezember 1945.

Der Einzelrichter

des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. Walter Meyer.

6282

Öffentliche Vorladung.

Robert Gervais, von Frankreich, geb. 1. Dezember 1920, Zahntechniker, zuletzt in Basel in Haft, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Kauf von 2 Textil- und 1 Schuhkarte und Verwendung dieser Rationierungsausweise, auf Freitag, den 11. Januar 1946, nachmittags 3¼ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 10. Dezember 1945.

Der Einzelrichter

des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. Walter Meyer.

6282

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1945
Date	
Data	
Seite	802-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 442

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.